



Die Geschäftsstelle GastroLuzern informiert

Mit diesem Newsletter möchten wir Sie über die neuesten Entscheide des Kantons Luzern Betreff der Härtefallregelung informieren. Untenstehend die offiziellen Ausführungen des Finanzdepartements.

Im Anhang die Grafik der Härtefallgesuche im Überblick

Aktuelle Informationen zu den Härtefallmassnahmen – schrittweise Öffnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Newsletter möchten wir Sie über die neuesten Entscheide des Bundesrats informieren. Am Mittwoch 14. April hat der Bundesrat bekannt gegeben, dass er seine Strategie der schrittweisen Öffnung fortsetzt. Ab Montag 19. April werden gewisse Einschränkungen aufgehoben. Für Unternehmen aus verschiedenen Branchen ist es daher möglich, ihren Betrieb teilweise oder ganz wieder aufzunehmen.

Öffnungen der Terrassen

Der Bund hat unter anderem beschlossen, dass Restaurants ihre Terrassen und Bars draussen zwischen 6 und 23 Uhr öffnen dürfen. Innenräume von Restaurants bleiben nach wie vor geschlossen. Die Schutzkonzepte sind weiterhin einzuhalten. Dieser Öffnungsschritt bedeutet nicht, dass Betriebe aus der Gastronomie keine Härtefallgelder mehr erhalten. Heisst: Die Härtefallgelder für ungedeckte Fixkosten werden weiterhin ausbezahlt. Im Mai wird die Regierung die Situation erneut prüfen.

Sportliche und kulturelle Aktivitäten

Mit Einschränkungen sind auch Veranstaltungen mit Publikum wieder möglich, etwa in Sportstadien, Kinos oder Theater- und Konzertlokalen. Auch sportliche und kulturelle Aktivitäten in Innenräumen sind wieder erlaubt, ebenso gewisse Wettkämpfe. Draussen sind 100 und drinnen 50 Personen erlaubt. Fitnesscenter dürfen ab Montag ihren Betrieb wieder aufnehmen. Die Schutzkonzepte sind auch in diesen Betrieben weiterhin einzuhalten. Der Innenbereich von Wellnessanlagen und Freizeitbädern bleibt vorerst geschlossen. Obwohl die Fitnessbetriebe am 19. April wieder öffnen können, haben sie innerhalb einer Übergangsfrist bis Ende April ein Anrecht auf Härtefallzahlungen für ungedeckte Fixkosten. Die Auszahlung erfolgt wie bis anhin bis zum Maximum vom 20 Prozent des Umsatzes.

Sportarten mit Körperkontakt sind in Innenräumen weiterhin verboten.

Nachlassstundung im Zusammenhang mit Härtefallmassnahmen

Es ist dem Finanzdepartement des Kantons Luzern ein wichtiges Anliegen, Konkurse infolge Covid-

19 zu vermeiden. Ein Unternehmen, welches von der Insolvenz bedroht ist, seine Geschäftstätigkeit jedoch fortsetzen möchte und eine konkrete Sanierungsperspektive vor Augen hat, kann deshalb neu ein Gesuch um provisorische Nachlassstundung stellen. Mit der Nachlassstundung gewinnt ein Unternehmen Zeit, um ein Gesuch auf eine Härtefallzahlung vorzubereiten, auf die Auszahlung zu warten und allenfalls andere Sanierungsmassnahmen einzuleiten. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Website.

Freundliche Grüsse

Natanael Rother
Leiter Projekt Härtefallmassnahme

Kontakt
Finanzdepartement des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 19, 6002 Luzern
Helpline 041 228 75 19
E-Mail Haertefall@lu.ch

Aktuelle Informationen zu Covid 19

Die weiterführenden Links helfen Ihnen beim Planen und Organisieren

- > [Bundesamt für Gesundheit](#)
 - > [Kanton Luzern allgemeine Informationen](#)
 - > [Kanton Luzern Merkblatt Gastgewerbe](#)
 - > [GastroSuisse Merkblätter](#)
 - > [GastroSuisse Schutzkonzept](#)
 - > [SwissCovid App und Contact Tracing](#)
-

Freundliche Grüsse und bleiben Sie gesund!

Gerry Odermatt

Administration
GastroLuzern
St.-Karli-Strasse 74
6004 Luzern
Tel. 041 240 01 05
g.odermatt@gart.ch
www.gastro-luzern.ch

Unsere Sponsoren



GASTRO LUZERN

